

## zu § 5 Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsverfahren / Vorläufige Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsverfahren

### Grundsatz I

Die Durchführung eines Promotionsvorhabens erfordert grundsätzlich die Betreuung durch ein Thesis Komitee, dessen Mitglieder betreuungsberechtigt sein müssen

- a. Die Zusammensetzung des Thesis-Komitees ist geregelt in § 8 Abs. 2 Promotionsordnung.
- b. Der Status der Mitglieder des Thesis-Komitees ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, § 2 der Grundordnung der Universität Hamburg und § 2 der Satzung der Medizinischen Fakultät des UKE.
- c. Die Betreuungsberechtigung richtet sich nach den Vorgaben der Universität Hamburg.

### Grundsatz II

Zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden kann, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung erfüllt. Zu einem Promotionsverfahren kann unter Vorbehalt zugelassen werden, wer die Anforderungen nach §5 Abs. 3 der Promotionsordnung erfüllt.

Davon abweichend kann eine Zulassung zu einem Promotionsverfahren oder eine Zulassung zu einem Promotionsverfahren unter Vorbehalt erfolgen, wenn ein unmittelbarer Kontext zur Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg besteht. Dieser Kontext ist wie folgt definiert:

- a. Für das Promotionsvorhaben werden retrospektiv Daten ausgewertet, die ganz oder überwiegend im Eigentum des UKE / der Medizinischen Fakultät stehen, dort erhoben wurden und nur dort archiviert / zugänglich sind;
- b. Die für das Promotionsvorhaben erforderliche prospektive Datenerhebung, -dokumentation und -archivierung erfolgt ganz oder überwiegend in wiss. Einrichtungen des UKE / der Medizinischen Fakultät;
- c. Das Promotionsvorhaben erfordert ganz oder überwiegend die physische Anwesenheit des Promovenden / der Promovenden im UKE / der Medizinischen Fakultät;
- d. Die Promovenden / der Promovend erhält ein von Dritten finanziertes Stipendium, dessen Bewilligungszweck die Durchführung eines Promotionsvorhabens in einer wiss. Einrichtung des UKE / der Medizinischen Fakultät ist;
- e. Die Promovenden / der Promovend ist Mitglied eines Kooperationspartners des UKE / der Medizinischen Fakultät (analog §2 der Satzung der Medizinischen Fakultät des UKE). Eine Betreuung an der kooperierenden Einrichtung durch Mitgliedschaft im Thesis-Komitee ist möglich, soweit ein Kooperationsvertrag vorliegt, der ein Betreuungsrecht vorsieht;
- f. Die Promovenden / der Promovend kommt von einem Kollaborationspartner einer wiss. Einrichtung des UKE / einer wiss. Einrichtung der Medizinischen Fakultät, wenn definierte Rahmenbedingungen erfüllt sind (die wiss. Betreuung ist gesichert, Kollaborationspartner sind beide einverstanden und unterstützen das Vorhaben ausdrücklich, der regelmäßige Austausch zwischen den Partnern ist sichergestellt);
- g. Die Promovenden / der Promovend geht zu einem Kollaborationspartner einer wissenschaftlichen Einrichtung des UKE / einer wiss. Einrichtung der Medizinischen Fakultät, wenn definierte Rahmenbedingungen erfüllt sind (die wiss. Betreuung ist gesichert, Kollaborationspartner sind beide einverstanden und unterstützen das Vorhaben ausdrücklich, der regelmäßige Austausch zwischen den Partnern ist sichergestellt).

In besonders begründeten Fällen kann auch außerhalb der o.a. Kontexte eine Zulassung oder eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers und des designierten Mitglieds des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 Buchst. a) der Promotionsordnung.

Studierende anderer Hochschulen können, auch wenn sie eine oder mehrere der o.a. Bedingungen erfüllen, nur unter der Voraussetzung vorläufig zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden, dass das Vorhaben in Vollzeit durchgeführt wird. Eine studienbegleitende Durchführung eines Promotionsvorhabens ist für Studierende anderer Hochschulen ausgeschlossen.

## zu § 11 Dissertation:

### Abs. 3 lit. b) publikationsbasierte Dissertation

#### 1. Voraussetzung für eine publikationsbasierte Dissertation

- a. Die publikationsbasierte Dissertation basiert auf mindestens einer Publikation. Es werden nur **veröffentlichte** bzw. zur **Veröffentlichung angenommene Originalarbeiten** in **Erstautorenschaft** akzeptiert, die in einer international anerkannten Fachzeitschrift mit **Peer-Review Verfahren** und **Impact Faktor** veröffentlicht wurden. Der Impact Faktor der jeweiligen Fachzeitschrift ist dem *Journal Citation Reports* zu entnehmen.
- b. Eine **einfach geteilte Erstautorenschaft** ist möglich, wenn die Publikation in einem hochrangigen Journal veröffentlicht oder angenommen wurde. Fachspezifisch hochrangig ist ein Journal dann, wenn es sich unter den **ersten 50 %** (nach Impact-Faktor) in der oder den Fachkategorie(n) des *Journal Citation Reports - Science Citation Index Expanded (JCR-SCIE)* bzw. dem *Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI)* befindet, der bzw. denen das Journal zugeordnet ist. Als Anhaltspunkt kann die Einordnung eines Journals in den oberen beiden Quartilen nach Impact Faktor (*SCIE/SSCI*) dienen. In diesem Fall ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, ihren oder seinen Eigenanteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen, sowie eine Begründung für das zustande kommen der geteilten Erstautorenschaft einzureichen
- c. **Mehrfach geteilte Erstautorenschaften** sind möglich, wenn der Promotionsausschuss nach Prüfung im Einzelfall zu dem Ergebnis kommt, dass die jeweils geleisteten Beiträge zur Publikationen für sich genommen als Beitrag zu einer publikationsbasierten Dissertation geeignet sind. Die Beiträge müssen voneinander abgrenzbar sein, gesondert dargelegt werden und aus den *author contributions* der Publikation erkennbar sein.
- d. Bei der Publikation muss es sich um eine **Originalarbeit** handeln. Im Ausnahmefall können auch Meta-Analysen als Publikation zugelassen werden, wenn der Promovend/die Promovendin die zugrundeliegenden Analysen eigenständig als essentiellen Bestandteil der Publikation konzipiert, weiterentwickelt und durchgeführt hat. Systematic Reviews können im Ausnahmefall als Publikation zugelassen, wenn die Promovendin/der Promovend auf der Basis einer klar formulierten Fragestellung relevante Studien identifiziert, deren Qualität bewertet und die Ergebnisse in den aktuellen akademischen Wissensstand unter Anwendung einer festgelegten Methodik einordnet.
- e. Folgende Publikationsformen dürfen **nicht** als Hauptbestandteil für eine publikationsbasierte Dissertation verwendet werden:
  - i. Letters
  - ii. Short Reports und vergleichbare Formate
  - iii. Review-Artikel
  - iv. Fallstudien (case reports)
  - v. Uploads auf preprint-Servern
- f. Unveröffentlichte Manuskripte, Review-Artikel etc. dürfen zusätzlich in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, müssen aber deutlich als zusätzliche Beiträge gekennzeichnet werden. Diese zusätzlichen Beiträge können die Originalarbeit aus Punkt 1a nicht ersetzen. Sie können lediglich dazu dienen, die Arbeit zu komplementieren und in den wissenschaftlichen Kontext einzuordnen.
- g. Für Publikationen im Rahmen der Promotion sind die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; [www.icmje.org](http://www.icmje.org)) zur Autorenschaft der **Doktorandin odes des Doktoranden** anzuwenden. Die Doktorandin oder der Doktorand oder eine der betreuenden Personen muss in der Publikation unter einer Adresse der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg oder assoziierter Institutionen geführt werden.

## 2. Aufbau der publikationsbasierten Dissertation

Der formale Aufbau der Publikationspromotion in ihren einzelnen Abschnitten ist entsprechend der folgenden Gliederung erfolgen:

- a. **Titelblatt und Zweite Seite**  
Das Titelblatt und die Zweite Seite sind entsprechend der Vorgabe im Promotions-Leitfaden zu erstellen
- b. **Inhaltsverzeichnis**  
Die Seitenangaben des Inhaltsverzeichnisses beziehen sich auf die fortlaufende Seitennummerierung in der Dissertation.
- c. **Zusammenfassende Darstellung**  
Mit der zusammenfassenden Darstellung soll der von der Doktorandin oder von dem Doktoranden geleistete **eigene Beitrag** zur Publikation dargelegt werden und in den fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet werden. Die zusammenfassende Darstellung soll 30- bis max. 40-seitige (mindestens 8000 Wörter, deutsch oder englisch) umfassen. Der Inhalt und die Gestaltung der zusammenfassenden Darstellung ist wesentlicher Teil der wissenschaftlichen Eigenleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die zusammenfassende Darstellung soll auch Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden wiedergeben, die nicht in die Publikation mit eingeflossen sind.
- d. **Publikation**  
Die Publikation wird in der veröffentlichten Originalversion eingefügt. Falls die Publikation nur zur Veröffentlichung angenommen und noch nicht veröffentlicht wurde, muss dem Manuskript der *Letter of Acceptance* angefügt werden.
- e. **Zusammenfassung**  
Die Zusammenfassung muss auf **Deutsch** und auf **Englisch** vorliegen. In Abgrenzung zur „zusammenfassenden Darstellung“ (siehe d)) handelt es sich hier um die Zusammenfassung der gesamten Arbeit, d.h. eine Zusammenfassung der Fragestellung, Material und Methoden, der Ergebnisse, des Diskussionsbeitrages und der Schlussfolgerung bzw. Ausblicks. Die Zusammenfassung enthält keine Abbildungen, Tabellen und Literaturhinweise. Sie darf den Umfang von einer Seite nicht überschreiten und keine inhaltsidentische Wiedergabe des Abstracts der Publikation sein.
- f. **Literaturverzeichnis**
- g. **Verzeichnis der Abbildungen**
- h. **Verzeichnis der Abkürzungen**
- i. **Erklärung des Eigenanteils**  
Erforderlich ist eine ausführliche schriftliche Erklärung über Art und Umfang der Mitwirkung an der Publikation. Der Hinweis auf die *Author Contributions* in der Publikation ist nicht ausreichend.
- j. **Eidesstattliche Versicherung**  
Die Eidesstattliche Versicherung entsprechend der Vorgabe im Promotions-Leitfaden zu erstellen
- k. **Danksagung**

Die publikationsbasierte Dissertation muss als PDF-Datei hochgeladen werden. Die Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen, die Seitennummerierung von publizierten Manuskripten ist ebenfalls abzudrucken.